

Satzung

über die Gebühren des Medienzentrums Hildburghausen

Der Landkreis Hildburghausen erlässt auf der Grundlage der §§ 98, 87 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl.S.41 und der §§ 2, 12 des Thüringer Kommunalabgabegesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl.S.301), geändert durch Gesetze vom 19. Dezember 2000 (GVBl.S.418), vom 14. September 2001 (GVBl.S.257), vom 24. Oktober 2001 (GVBl.S.265) folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Nutzung des Medienzentrums Hildburghausen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührenhöhe

Die Höhe der von den Nutzern des Medienzentrums zu zahlenden Gebühr bemisst sich nach den folgenden Regelungen:

Die Nutzungsdauer ist grundsätzlich für einen Tag festgelegt. An Wochenenden bzw. Feiertagen wird jeder Kalendertag als ein Nutzungstag gerechnet. Für jeden weiteren Tag über die vorgenannte Nutzungszeit hinaus wird bis zu drei Tagen 50 % Aufschlag, vom 4. Tag bis zu einer Woche das 2-fache der Grundgebühr berechnet. Jede Verlängerung der im Nutzungsschein angegebenen Nutzungsdauer bedarf der Genehmigung des Medienzentrums.

	Natürliche Personen sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts	Gemeinnützige Vereine, Kommunalverwaltungen, öffentliche Einrichtungen der Kinder- und Jugendbetreuung sowie kirchliche Einrichtungen und Verbände
	Euro	Euro
<u>A. Geräte:</u>		
Schmalfilmprojektor 16 mm	12,50	7,50
Diaprojektor	3,00	1,50
Kassettenrecorder	3,00	1,50
Videorecorder	6,00	2,50
DVD-Abspieler	4,00	2,00
Videoprojektor (Beamer)	25,00	18,00
Fotoapparat (digital)	8,00	5,00
Videokamera (digital)	10,00	5,00
Mischpult (Audio)	15,00	8,00
Schallplattenspieler	3,00	1,50
Overheadprojektor	3,00	1,50
<u>B. Medien</u>		

16 mm Stummfilm	1,50	1,00
16 mm Tonfilm	3,00	1,50
VHS-Video	2,00	1,00
DVD	3,00	2,00
Medienpaket	2,00	1,00
Lichtbilder	0,05 pro Bild	0,05
Software	3,00	2,50
Tonband, CD, MC, MD	1,00	1,00
<u>C. Leinwände:</u>		
klein	2,00	1,50
groß	1,00	1,00

	Schulen	Andere Nutzer
<u>D. Kopien:</u>		
Schwarz/Weiß A4 (A3=2xA4)		
bis 100 Kopien	0,05	0,08
Ab 100 Kopien	0,04	0,07
Farbkopien A4 (A3=2xA4)		
bis 4 Kopien	0,35	1,00
ab 5 Kopien	0,30	0,80
ab 10 Kopien	0,25	0,60
ab 50 Kopien	0,20	0,40
ab 100 Kopien	0,17	0,35

§ 3 Gebührenfreiheit

Befreit von einer Gebühr sind die in Trägerschaft des Landkreises Hildburghausen befindlichen Grundschulen, Regelschulen, Gymnasien, Förderzentrum sowie das Berufsbildende Schulzentrum Hildburghausen. Darüber hinaus ist die Benutzung des Medienzentrums für folgende Einrichtungen gebührenfrei:

1. Landratsamt Hildburghausen
2. Kreisvolkshochschule Hildburghausen
3. Kreismusikschule Hildburghausen
4. Schullandheim Schirnrod
5. Albert-Schweitzer-Förderschule Hildburghausen
6. Stiftungen

Von jeglicher Gebührenbefreiung bzw.-ermäßigung sind die unter § 2 Buchstabe D genannten Kopien ausgeschlossen.

§ 4 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer die Leistungen des Medienzentrums in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 5

Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit

Die Gebührenschuld entsteht grundsätzlich mit Beginn der Ausleihe und ist auch zu diesem Zeitpunkt fällig.

§ 6

Gültigkeit

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Gebühren der Kreisbildstelle Hildburghausen vom 27.09.2001, in Kraft seit 01.01.2002, außer Kraft.

Hildburghausen, den 26.03.2004



Thomas Müller
Landrat

